

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Abrechnung verspätet eingereicht

KV straft mich mit Abschlag

Frage von Dr. P.G., Arzt für Allgemeinmedizin

Ich habe eine Abrechnung verspätet eingereicht. Die KV hat einen Abschlag vorgenommen. Ist dies rechtens?

Antwort: Die KVen müssen zur Erstellung des einzelnen Honorarbescheides die gesamte Abrechnung aller Vertragsärzte vorliegen haben und bearbeiten. Da der einzelne Vertragsarzt möglichst bald seinen Honorarbescheid in Händen halten will, ist die KV unter Zeitdruck. Aus diesen Gründen sind in den meisten Honorar-

verteilungsverträgen (HVV) oder in den allgemeinen Abrechnungsbestimmungen Einreichungsfristen für die Abrechnung vorgesehen. Teilweise sind die Fristen mit gestaffelten „Straf“-Abschlägen in Prozent der Abrechnung versehen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat 2005 entschieden, dass KVen zu solchen Regelungen berechtigt sind. Es können sogar einzelne Fälle, die nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, ganz aus der Vergütung ausgeschlossen werden (AZ: B 6 KA 19/04 R). Insofern ist das Vorgehen der KV rechtlich sehr wahrscheinlich

nicht zu beanstanden. Ich empfehle dringend, umgehend zu überprüfen, ob nicht Gründe, z.B. plötzliche Erkrankung/Unfall vorliegen, die Sie nicht direkt zu vertreten haben.

In solchen Fällen kann ein fristgerechter Widerspruch und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den Status quo ante oft Abhilfe schaffen. In vorhersehbaren Fällen sollte rechtzeitig ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. In diesen Fällen kann häufig zumindest die Festsetzung eines Strafabschlages vermieden werden.

Ein Kollege ist erkrankt, ein anderer hat seine Praxis geschlossen

Jetzt habe ich zu viele Patienten

Frage von Dipl. med. A. S., Hausarzt, KV Sachsen

Ich habe durch Vertretung eines erkrankten Nachbarkollegen und durch Übernahme von Patienten einer aufgegebenen Nachbarpraxis ohne Nachfolger fast 40% mehr Fälle als ich im RLV zur Verfügung habe. Was soll ich machen? Die Patienten müssen doch versorgt werden.

Antwort: Stellen Sie umgehend einen Antrag an Ihre KV auf Erhöhung des RLV. Ihre Situation ist so eindeutig, dass die KV eine Erhöhung des RLV vornehmen muss. Achten Sie allerdings darauf, dass bei Vertreterfällen nur die halbe Versichertenpauschale nach den EBM-Gebüh-

renordnungspositionen (GOP) 03 120 bis 03 122 berechnet werden kann. Der Chronikerzuschlag nach GOP 03 212 ist in der Vertretung nicht ansetzbar.



© Klaus Rose

Was tun, wenn die Patientenzahl aus nachvollziehbaren Gründen steigt?

Werden keine weiteren Leistungen wie beispielsweise ein Hausbesuch oder eine Wundversorgung abgerechnet, dann wird das RLV nicht ausgeschöpft. Dies wird durch Fälle, in denen nur eine Überweisung oder ein Wiederholungsrezept ausgestellt wird, also nur eine GOP 01 430 zu Buche schlägt, noch verstärkt. Die Folge ist klar, die KV vergütet nur die angeforderte Leistung, die Praxis verschenkt mögliches Honorar und das bei wesentlich mehr Patienten und Arbeit. Unter diesem Aspekt sollte in jeder Praxis die EDV zur kontinuierlichen Kontrolle der erbrachten Leistungen und des Ausschöpfungsgrades des RLV dienen.